

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 13 | ausgegeben am 27. Juni 2018

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen  
am 4. Juli 2018**

vom 27. Juni 2018

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen  
am 4. Juli 2018**

**Wahlvorschlag der Studierenden für die Wahl des Senats  
Kennwort: Rahmel**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Fakultät</b>
<b>1</b>	<b>Rahmel, Robin</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Geßler, Clemens</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Hadatsch, Siegfried</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Schmidt, Annika</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Geis, Frederik</b>	<b>2</b>

## Hinweise zu den Wahlen am 4. Juli 2018

Es findet bei allen Wahlen Mehrheitswahl statt, da für jede dieser Wahlen nicht mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens dreimal so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

Die Wahlen im Einzelnen:

- Wahl der Mitglieder aus der Wählergruppe der Studierenden und eingeschriebenen Promovierenden in den Senat
- Wahl der Mitglieder aus der Wählergruppe der Studierenden und eingeschriebenen Promovierenden in die Fakultätsräte der Fakultäten 1, 2 und 3

*Auszug aus der „Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe“ vom 1. Februar 2007, in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 2. April 2014:*

### **§ 13 Verhältniswahl**

(1) Verhältniswahl findet statt, wenn:

1. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und
2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens dreimal so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

(3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt.

(4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 a).

### **§ 14 Mehrheitswahl**

(1) Mehrheitswahl findet statt, wenn die Voraussetzungen für eine Verhältniswahl nicht gegeben sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl).

(2) Der Wähler kann den oder die Namen eines oder mehrerer anderer wählbarer Mitglieder seiner Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der jeweiligen Person eintragen.

- (3) *Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern bzw. die Namen der selbst eingetragenen Personen ankreuzt. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.*
- (4) *Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 30 Abs. 2 Nr. 2).“*

**WEITERE HINWEISE:**

- Bei den Wahlen dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden.
- Bei der Briefwahl darf nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden.

**Die Wahlen finden statt am  
Mittwoch, 4. Juli 2018  
von 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
in Raum 3.009.**

Karlsruhe, 27. Juni 2018

gez. Dr. Christian Ludwig  
Wahlleiter